



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Ueli Bieri
Direktwahl: 043 259 39 79
Unser Zeichen: Bie

Archiv: G 2 k
WB-Nr. 10-611

Genehmigung vom 11. Mai 2010

Bau- und Niveaulinien für Fluss und Bachkorrekturen (Rafz, Landbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0)

Gemeinde	Rafz
Betroffene/r	Gemeinde
Lage	Koordinaten 682463 / 273831 bis 682272 / 273817
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen, Rafz, Öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Landbach, Strecke Badener- Landstrasse Kat.-Nr. 4312 bis Kat.-Nr. 6674, Massstab 1 : 200• Niveaulinien für Fluss- und Bachkorrekturen, Rafz, Öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Landbach, Strecke Badener- Landstrasse Kat.-Nr. 4312 bis Kat.-Nr. 6674, Massstab 1 : 500/50.
Beurteilung	Gewässer-Baulinie

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 15. Mai 2007 ersucht der Gemeinderat Rafz um Genehmigung der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Landbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, an der Badener Landstrasse Kat.-Nr. 4312 bis Kat.-Nr. 6674.

Die Pläne Bau- und Niveaulinien für Fluss- und Bachkorrekturen wurden durch die Gemeinde Rafz öffentlich ausgeschrieben und vom 15. August 2008 bis 14. September 2008 öffentlich aufgelegt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommissionen vom 1. Oktober 2008 sind gegen die Festsetzung keine Rechtsmittel eingelegt worden. Das Amt für Raumordnung und Vermessung stimmt der Genehmigung der Baulinien mit Schreiben vom 6. April 2010 zu.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

Die Baudirektion verfügt:

Gewässer-Baulinie

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 15. Mai 2007 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Landbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Gebiet des Quartierplans Gärstenjuchert, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rafz wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Gebühren

III. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse:

– Staatsgebühr :	Fr. 640.--	(Konto 104181/85277.75.002)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(Konto 104181 /85277.75.002)
Total	Fr. 712.--	

Rechtsmittel

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

a) Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz ,

Beilagen:

- Plansatz mit Genehmigungsvermerk

b) Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Forchstrasse 59, 8032 Zürich

c) ABI Group GmbH, Schaffhauserstrasse 272, 8057 Zürich

d) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Baudirektion

Miran